



Protokoll

1. Sitzung der 8. Satzungsversammlung

SV-Mat. 02/2024
BRAK-Nr. 06/2024

Datum: 01.12.2023
Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 12:15 Uhr
Ort: Hotel Pullman Schweizerhof Berlin

Berlin, 09.01.2024

Vorsitz: RA Dr. Christian **Lemke**, Vizepräsident der BRAK
Schriftführerin: RAin Dr. Corinna **Remmele**

Anlage: Umkämpfter Arbeitsmarkt für Juristen, Folien RA Bohl

Anwesend: Die Teilnehmer können der beigefügten Anwesenheitsliste entnommen werden.

Inhalt:

I. Formalien	3
Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung	3
Bestimmung des Schriftführers/der Schriftführerin (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)	3
Genehmigung des Protokolls über die 5. Sitzung der 7. Satzungsversammlung	3
II. Beschlussfassung über Anträge und Beratung	5
1. Geschäftsordnung	5
a) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die 8. Satzungsversammlung	5
b) Einleitung der Bildung des Versammlungsrats	6
2. Rückblick auf von der 7. Satzungsversammlung nicht abgeschlossene Themen und Ausblick auf mögliche neue Themen der 8. Satzungsversammlung mit anschließender Aussprache	6
3. Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen sowie deren Besetzung	7
III. Verschiedenes	13
IV. Zeit und Ort der nächsten Sitzung	16
V. Konstituierende Sitzungen der Ausschüsse der Satzungsversammlung	16

I. Formalien

Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung

Bestimmung des Schriftführers/der Schriftführerin (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)

Genehmigung des Protokolls über die 5. Sitzung der 7. Satzungsversammlung

Dr. Lemke: Er begrüße alle ganz herzlich zur konstituierenden Sitzung der 8. Satzungsversammlung. Gemäß § 7 der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung führe den Vorsitz dieses Gremiums eigentlich der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Herr Kollege Dr. Wessels, der allerdings heute aufgrund eines sehr dringlichen anderen Termins verhindert sei. Er dürfe deshalb ganz herzliche Grüße von ihm ausrichten. § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung sei der Grund dafür, dass heute ihm die Aufgabe zukomme, die konstituierende Sitzung der 8. Satzungsversammlung leiten zu dürfen. Danach werde der Präsident im Falle der Verhinderung durch den ältesten anwesenden Vizepräsidenten der BRAK vertreten. Dies sei er.

Insbesondere die zahlreichen neuen Kolleginnen und Kollegen im so genannten Anwaltsparlament heiße er ganz besonders herzlich willkommen. Ebenfalls sei es ihm eine Freude, Herrn Kollegen Dr. Peter Beer als neuen Kammerpräsidenten der RAK Braunschweig und Herrn Kollegen Marcus Baum als neuen Kammerpräsidenten der RAK Kassel begrüßen zu können. Ferner heiße er auch alle heutigen Gäste dieser Sitzung ganz herzlich willkommen. Ein besonderer Gruß gehe an die Vertreterin des Bundesministeriums der Justiz, die Leiterin des Referats RB1 (Berufsrecht der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare), Frau Susanne Münch.

Allen Mitgliedern der Satzungsversammlung wolle er auch im Namen des Präsidenten bereits heute dafür danken, dass sie sich in den kommenden vier Jahren in ihrer Arbeits- und Freizeit – mithin ehrenamtlich – in einem sehr wichtigen Bereich der anwaltlichen Selbstverwaltung engagieren und sich aktiv um die nähere Ausgestaltung und regelmäßig auch um die Verbesserung des Berufsrechts bemühen werden.

Für den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer sei es dessen gesetzliche Aufgabe – ihm aber zugleich auch eine besondere Ehre – die Satzungsversammlung zu leiten. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, werde der Präsident vom Versammlungsrat unterstützt. Der erst in der zweiten Sitzung gewählte Versammlungsrat werde ihn bei der Konzeption und Vorbereitung der Plenumsitzungen unterstützen. Hierauf werde er später noch gesondert eingehen.

Bevor er sogleich zu den Formalien komme, wolle er zunächst einen kurzen Überblick über die Zusammensetzung der 8. Satzungsversammlung geben:

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung betrage auch in dieser Legislaturperiode 91 Mitglieder. Hinzu kämen insgesamt 28 sogenannte geborene Mitglieder ohne Stimmrecht, das sind die Präsidentinnen und Präsidenten der regionalen Kammern und Mitglieder des BRAK-Präsidiums. Unter den insgesamt 91 stimmberechtigten Mitgliedern fänden sich immerhin 35 neue Kolleginnen und Kollegen. Der Anteil der Rechtsanwältinnen betrage 42,9 % und sei damit höher als der Frauenanteil in der Rechtsanwaltschaft insgesamt, der bei 36,67 % liegt. Der Anteil der Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte sei leicht gesunken. Die neue Satzungsversammlung verfüge nunmehr über 8 Syndikusanwältinnen und -anwälte; in der 7. Satzungsversammlung seien es noch 11 gewesen. 8,8 % der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung seien mithin in einem Unternehmen tätig. 56 Mitglieder der

Satzungsversammlung würden über einen oder mehrere Fachanwaltstitel verfügen, das seien mit 61,5 % deutlich mehr als die Hälfte.

Abschließend noch ein Wort zur Wahlbeteiligung: Aus seiner Sicht sei es äußerst bedauerlich, dass lediglich 9,34 % aller wahlberechtigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Stimmen abgegeben haben. Bei der letzten Wahl habe die Beteiligung immerhin noch bei 16,66 % gelegen. Das dokumentiere in besonders enttäuschender Weise ein nachlassendes Interesse an der ehrenamtlichen Betätigung in der Selbstverwaltung, wie es allerdings auch in anderen Bereichen unserer Gesellschaft zu verzeichnen sei und viele Verbände treffe. Hier seien alle gefragt, die Beteiligung zu fördern. Es ergehe an alle insoweit ein besonderes Lob, dass man sich für eine erstmalige oder erneute Kandidatur zur Satzungsversammlung und die Mitgestaltung des Berufsrechts entschieden habe.

Zunächst stelle er die Formalien fest. Rechtzeitig mit Schreiben vom 16.06.2023 (SV-Mat. 30/2023) habe der Präsident der BRAK zur konstituierenden Sitzung der 8. Satzungsversammlung eingeladen. Die Materialien zu dieser Sitzung seien zusammen mit der Tagesordnung mit Schreiben vom 13.11.2023 (SV-Mat. 33/2023) übersandt worden. Die SV-Materialien in der 8. Legislaturperiode würden nach § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung per beA übermittelt. Darüber hinaus könne auf alle Materialien zusätzlich über das Intranet der Satzungsversammlung Zugriff genommen werden. Die Zugangsdaten seien bereits mit Übersendung der Tagesordnung mitgeteilt worden.

Das Protokoll über die 5. Sitzung der 7. Satzungsversammlung am 08.05.2023 sei den Mitgliedern der Satzungsversammlung mit Schreiben vom 19.06.2023 (SV-Mat. 28/2023) übersandt worden. Zusätzlich liege das Protokoll für alle neuen Mitglieder auch noch einmal der Tagesordnung zu dieser Sitzung als Material bei. Protokollberichtigungsanträge seien bei der BRAK nicht eingegangen, so dass das Protokoll über die 5. Sitzung der 7. Satzungsversammlung als genehmigt gilt.

Er stelle fest, dass die Satzungsversammlung beschlussfähig sei, da von den insgesamt 91 stimmberechtigten Mitgliedern die gemäß § 191d Abs. 2 BRAO notwendigen 3/5 (das sind 55) anwesend sind. Um 10:05 Uhr seien es insgesamt 76 Mitglieder gewesen.

Gemäß § 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO bestimme er Frau Kollegin Dr. Remmele zur Schriftführerin der Satzungsversammlung. Er freue sich sehr, dass sich Frau Kollegin Dr. Remmele für diese Legislaturperiode bereit erklärt habe, diese wichtige Aufgabe zu übernehmen. An dieser Stelle wolle er es aber nicht versäumen, Frau Kollegin Riethmüller für ihre äußerst zuverlässige und mit großer Sorgfalt ausgeübte Tätigkeit als Schriftführerin in den letzten Jahren ganz ausdrücklich zu danken. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Geschäftsführung der BRAK, die für die jeweiligen Ausschüsse der Satzungsversammlung zuständig sind, habe Frau Kollegin Riethmüller ihre Aufgabe als Schriftführerin der Satzungsversammlung sehr verantwortungsvoll und äußerst gewissenhaft wahrgenommen. Dafür gebühre ihr ein ganz besonderer Dank.

Eine wichtige organisatorische Bitte habe er an alle Mitglieder der Satzungsversammlung: Weil die 8. Satzungsversammlung über zahlreiche neue Mitglieder verfügt, bitte er alle Kolleginnen und Kollegen, d. h. sowohl die neuen Mitglieder als auch die wiedergewählten Mitglieder, vor einem Redebeitrag deutlich ihren Namen und ihre Rechtsanwaltskammer zu nennen.

Er wolle an dieser Stelle darauf hinweisen, dass diese Sitzung, wie alle Sitzungen der Satzungsversammlung, als Hilfestellung für die Protokollierung aufgezeichnet werde.

II. Beschlussfassung über Anträge und Beratung

Dr. Lemke: Eingangs wolle er ganz kurz das allgemeine Abstimmungsprozedere in der Satzungsversammlung erläutern (auch wenn es heute mit großer Wahrscheinlichkeit noch nicht zur Beschlussfassung zur Änderung der BORA oder FAO kommen werde). Vorab bitte er, Folgendes zu beachten: Soweit man in diesem Plenum Anträge stellen wolle, bitte er, diese ausschließlich schriftlich bei der Schriftführerin, Frau Kollegin Dr. Remmele, abzugeben. Der schriftliche Antrag solle den Namen des Antragstellers und dessen Unterschrift enthalten. Nach Aussprache der Satzungsversammlung werde die Versammlungsleitung gemäß § 10 Abs. 2 der GO über einzelne Anträge abstimmen lassen und damit ein Meinungsbild einholen, wobei die Mehrheitsverhältnisse nach § 191d Abs. 3 BRAO für diese Abstimmung noch nicht gelten. Dies bedeute, dass die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, damit sich die Satzungsversammlung weiterhin mit einem konkreten Antrag beschäftigen kann. Nach einer Abstimmung über einzelne Anträge finde eine weitere Abstimmung statt, bei der dann die Mehrheitsverhältnisse des § 191d Abs. 3 BRAO notwendig sind. Dies bedeute, dass ein Beschluss zur Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung nur zustande kommt, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmt. Das seien bei 91 Mitgliedern 46 Stimmen.

Im Anschluss an das gemeinsame Mittagessen fänden die konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse der Satzungsversammlung statt. Hierauf werde er noch gesondert eingehen.

1. Geschäftsordnung

a) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die 8. Satzungsversammlung

Dr. Lemke: Zu Beginn der 7. Satzungsversammlung sei die Frage aufgeworfen worden, ob die im Zeitpunkt der Beendigung der letzten Legislaturperiode gültige Geschäftsordnung der Satzungsversammlung ganz automatisch zur aktuellen Geschäftsordnung der neuen Satzungsversammlung wird. Man könne sich daher sicherlich trefflich darüber streiten, ob die letzte, am 01.10.2022 in Kraft getretene Geschäftsordnung der 7. Satzungsversammlung vom 29./30.04.2022 weiterhin gilt. In Anlehnung an eine ziemlich alte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (vom 06.03.1952) zur Geltung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages habe die Satzungsversammlung dies früher stets so gehandhabt; beanstandet wurde dies nie. Herr Kollege Prof. Dr. Gasteyer hätte dann in der ersten Sitzung der letzten Satzungsversammlung vorsorglich beantragt, dass das Plenum beschließen möge, dass die Geschäftsordnung der vorangegangenen Satzungsversammlung von der neuen Satzungsversammlung als eigene Geschäftsordnung übernommen wird. Auch wenn ein solcher Antrag dieses Mal fehle, rege er an, erneut so vorzugehen.

Aus dem Plenum sei gerade die Anregung gekommen, bei dieser Gelegenheit den Wortlaut von § 10 und § 15 GO SV anzupassen. Dort müsse es jeweils heißen: „Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung“. Bei § 15 müsse auch die Überschrift angepasst werden.

Er bitte um ein Handzeichen derjenigen, die sich dafür aussprechen, dass diese Satzungsversammlung die Geschäftsordnung der bisherigen Satzungsversammlung mit der Maßgabe übernimmt, dass die §§ 10 und 15 GO SV mit den vorgenannten Änderungen angepasst werden.

(angenommen; einstimmig)

b) Einleitung der Bildung des Versammlungsrats

Dr. Lemke: Auch die 8. Satzungsversammlung bilde wieder einen Versammlungsrat, dessen Aufgabe es sei, das Plenum und den Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu beraten. Die Mitglieder des Versammlungsrates würden sich üblicherweise am Vorabend einer Plenumsitzung treffen. In der letzten Legislaturperiode sei der Versammlungsrat darüber hinaus dazu übergegangen, sich bereits im Zeitpunkt der Zusammenstellung einer Tagesordnung, telefonisch oder per Videokonferenz, zu verständigen. Wie § 3 der Geschäftsordnung zu entnehmen sei, finde die eigentliche Wahl der fünf zu ermittelnden Personen zwar erst in der zweiten Sitzung statt. Er bitte gleichwohl, der BRAK nach Möglichkeit bereits in den nächsten Wochen mitzuteilen, wer Interesse hat, im Versammlungsrat mitzuwirken. Mit der Übersendung der Tagesordnung zur 2. Sitzung würden die Mitglieder der Satzungsversammlung dann die bis dahin bei der BRAK eingegangenen Vorschläge für die Besetzung des Versammlungsrats erhalten.

2. Rückblick auf von der 7. Satzungsversammlung nicht abgeschlossene Themen und Ausblick auf mögliche neue Themen der 8. Satzungsversammlung mit anschließender Aussprache

Dr. Lemke: Auf einen detaillierten Rückblick auf die aus seiner Sicht erfolgreiche Arbeit der 7. Satzungsversammlung wolle er an dieser Stelle verzichten, gleichwohl aber einige von der 7. Satzungsversammlung in der letzten Legislaturperiode nicht abgeschlossene Themen in Erinnerung rufen, die gleichzeitig einen Ausblick auf weiterhin aktuelle Themen geben. Die sich heute neu konstituierenden Ausschüsse bitte er insoweit, hierauf bei ihrer Arbeit ein besonderes Augenmerk zu legen.

Mit dem Thema der Spezialisierung habe sich eine eigene Arbeitsgruppe befasst. Im Ergebnis sei es um drei unterschiedliche Modelle gegangen – nämlich eine Spezialisierung neben, oberhalb oder unterhalb der Fachanwaltschaften. Ungeachtet dessen könnte – quasi als viertes Modell – auch eine völlige Freigabe der Fachanwaltsbezeichnungen in Erwägung gezogen werden – in Anlehnung an Vorschläge des früheren Hauptgeschäftsführers Scharmer der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg (sog. „Scharmer-Modell“). Zu einem abschließenden Ergebnis sei der Ausschuss 1 nicht gekommen, sei sich aber darüber einig gewesen, dass das Thema der Spezialisierung in der kommenden Legislaturperiode erneut aufgegriffen werden sollte.

Anlässlich seiner vorletzten Sitzung sei der BRAO-Ausschuss der BRAK zu dem Ergebnis gekommen, dem Ausschuss 1 der Satzungsversammlung vorzuschlagen, in § 5 Abs. 1 Satz 1 FAO die Worte „und weisungsfrei“ zu streichen. Begründet habe man diesen Vorschlag damit, dass der ursprüngliche Zweck dieser Formulierung dazu diene, den niedergelassenen Rechtsanwalt bzw. die niedergelassene Rechtsanwältin vom Syndikusrechtsanwalt bzw. Syndikusrechtsanwältin abzugrenzen. Nach Auffassung des Normgebers sollten die von einem Syndikusrechtsanwalt bzw. einer Syndikusrechtsanwältin bearbeiteten Fälle im Zusammenhang mit der Erlangung eines Fachanwaltstitels nicht in Betracht kommen. Erst der BGH habe diese strenge Linie zumindest etwas liberalisiert. Da § 46c Abs. 1 BRAO inzwischen vorsehe, dass für Syndikusrechtsanwälte und Syndikusrechtsanwältinnen grundsätzlich die Vorschriften über Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gelten, werden seit dem Jahre 2016 auch die von einem Syndikusrechtsanwalt/einer Syndikusrechtsanwältin erarbeiteten Fälle für einen Fachanwaltstitel im Grundsatz anerkannt. Vor diesem Hintergrund seien die Worte „und weisungsfrei“ in § 5 Abs. 1 FAO nach Auffassung des BRAO-Ausschusses obsolet geworden und es reiche aus, nur noch zu fordern, dass ein Fall „persönlich und selbstständig“ bearbeitet worden sei. Im Ausschuss 1 habe Einigkeit darüber bestanden, dass dieses Thema in der nächsten Legislaturperiode erneut aufzugreifen sei.

Auch der Aspekt der „Modernisierung“ der Fortbildungspflicht sei vom Ausschuss 1 der Satzungsversammlung zu einem späteren Zeitpunkt (erneut) zu diskutieren. Vor dem Hintergrund, dass die technische Modernisierung stetig voranschreite, gebe es möglicherweise in der Zukunft Änderungsbedarf. Anzumerken sei, dass die bereits vorhandene Möglichkeit zur Online-Fortbildung von den Kolleginnen und Kollegen insgesamt sehr positiv aufgenommen worden sei und intensiv genutzt werde.

Zu Beginn der Legislaturperiode habe sich der Ausschuss 3 mit der Frage befasst, ob es sich bei Kryptowährungen um „sonstige Vermögenswerte“ i. S. v. § 4 Abs. 2 S. 1 und 4 BORA handle und damit möglicherweise eine Verwahrungspflicht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte begründet werde. Ggf. könnte sich der Ausschuss hiermit erneut befassen.

Als ein weiteres Thema käme die Prüfung eines etwaigen Änderungsbedarfs der BORA im Hinblick auf die Möglichkeit der Vereinbarung von Erfolgshonoraren nach § 49b Abs. 2 BRAO i. V. m. § 4a RVG in Betracht.

Für die Arbeit des Ausschusses 6 dürfte angesichts der technischen Entwicklung verstärkt IT- und datenschutzrechtliche Kompetenz im Ausschuss wünschenswert sein. Inwieweit die verschiedenen Initiativen auf EU- und Bundesebene zur Regulierung von KI die Arbeit der Anwaltschaft berühren werden, lasse sich noch nicht abschließend absehen. Wichtig erscheine dem Ausschuss 6 aber, dass bei aller Vorsicht die großen Vorteile, die Legal Tech-Anwendungen und KI in der Praxis bieten können, im Blick behalten werden.

Vom Ausschuss 8 werde auch in dieser Legislaturperiode Bedarf gesehen – ohne Zeitdruck – der Notwendigkeit der (weiteren) Modernisierung von BORA und FAO auch weiterhin in einem gesonderten Ausschuss nachzugehen. Eine regelmäßige Gesamtdurchsicht der BORA auf inhaltlich überholte Regelungen und redaktionellen Änderungsbedarf werde für sinnvoll erachtet. Dies könne der Ausschuss wieder übernehmen. Zudem sollten nach Auffassung des Ausschusses 8 auch die Berufsausübungsgesellschaften, die durch die große BRAO-Reform zum Berufsrechtssubjekt und zur Trägerin von Rechten und Pflichten geworden sind, stärker in den Fokus genommen werden. Die BORA konzentriere sich historisch konsequent noch auf die Einzelperson, obwohl sie in vielen Bereichen die Organisation der Berufsausübungsgesellschaft und damit die Erfüllung der scheinbar persönlichen Pflichten nicht in der Hand habe, etwa im Bereich der elektronischen Kommunikation und der Mandats- und Mandantenverwaltung. Gerade deshalb sei von der Anwaltschaft schon des Öfteren gefordert worden, die Regulierung insoweit an die Realität anzupassen. Dem sei der Gesetzgeber mit der großen BRAO-Reform gefolgt. Die Umsetzung der Reform in der BORA sollte und könne nach Auffassung des Ausschusses 8 wegen deren Relevanz für die gesamte BORA und FAO nicht ausschließlich dezentral über die bisherigen „Fach“ausschüsse erfolgen, deren Mitwirkung allerdings unverzichtbar sei. Eine konsistente Vorgehensweise sei geboten, die konzeptionell durch den Ausschuss 8 entwickelt werden könnte, dem bislang Mitglieder aus allen Ausschüssen angehörten. In der zweiten Stufe obläge dann die Formulierung der Anforderungen (primär) den Fachausschüssen.

Natürlich sei dies kein vollständiger Überblick über die Themen gewesen, die durchweg von den Vorsitzenden der bisherigen acht Ausschüsse selbst angesprochen worden seien.

3. Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen sowie deren Besetzung

Dr. Lemke: Er komme zur Bildung von Ausschüssen (§ 16 GO) und Arbeitsgruppen sowie deren Besetzung. Zunächst müssten die Anzahl und die Bezeichnungen der Ausschüsse der 8. Satzungsversammlung festgelegt werden. Bislang gebe es hierzu keine Anregungen bzw. Anträge.

Zur Erinnerung: In der 7. Satzungsversammlung habe es folgende Ausschüsse gegeben:

- Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften
- Ausschuss 2 – Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung
- Ausschuss 3 – Geld, Vermögensinteressen, Honorar
- Ausschuss 4 – Grenzüberschreitender Rechtsverkehr
- Ausschuss 5 – Aus- und Fortbildung
- Ausschuss 6 – Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz
- Ausschuss 7 – Legal Tech
- Ausschuss 8 – Modernisierung von BORA und Fachanwaltsordnung.

RAin Holloch: Vorab rege sie an, künftig zu Beginn einer Plenumsitzung über die Tagesordnung abstimmen zu lassen. Zudem halte sie es für sinnvoll, für das Protokoll stets alle Abstimmungen aus-zuzählen, um selbst bei überwältigenden Mehrheiten die Gegenstimmen dokumentieren zu können.

Zu den Ausschüssen: Es sei zu überlegen, den Ausschuss 7 „Legal Tech“ förmlich mit dem Thema künstliche Intelligenz (KI) zu erweitern. In der Begründung seiner Einrichtung vor vier Jahren stehe, dass sich dieser Ausschuss auch mit KI beschäftigen solle. Das Thema KI sei inzwischen ein gewichtiges Thema geworden, das stark in den Vordergrund getreten sei. Daher sollte dieser Aspekt auch im Titel des Ausschusses 7 enthalten sein. Ferner spreche sie sich dafür aus, dem Ausschuss 8 die Aufgabe zu geben, auch die Geschäftsordnung der Satzungsversammlung zu modernisieren. Dies sollte auch die Modernisierung der Antrags- bzw. Änderungsantragsstellung beinhalten, insbesondere auch bezüglich der während der Sitzung der Satzungsversammlung adressierten Anträge. Diese sollten nicht mehr handschriftlich, sondern digital eingereicht werden können.

Dr. Lemke: Er danke RAin Holloch für ihre Anregungen und Vorschläge. Gegenstimmen, die hätten ausgezählt werden können, habe es bislang noch nicht gegeben. Ferner halte er den Begriff „Legal Tech“ für ziemlich weit, weshalb er eine Änderung des Titels des Ausschusses 7 nicht für zwingend erachte.

RA Hartung: Seiner Auffassung nach, sei auch KI ein klarer Fall für den Bereich Legal Tech. Grundsätzlich könne sich allerdings jeder Ausschuss die Themen suchen. In der derzeitigen Aufstellung könne jedoch die Gefahr bestehen, dass sich Themen überlappen und doppelt bearbeitet würden.

Dr. Hermesmeier: Er stelle zur Diskussion, die Ausschüsse 6 und 7 miteinander zu verschmelzen bzw. den Ausschuss 6 auf den Ausschuss 2 und Ausschuss 7 aufzuteilen. Hintergrund dieser Überlegung sei, dass im Ausschuss 6 „Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz“ bereits in der 6. Satzungsversammlung die Hausaufgaben gemacht worden seien. Seit der Neufassung des § 2 BORA in der letzten Satzungsversammlung würde nicht mehr so viel anfallen. In der Tat habe es in der 7. Satzungsversammlung viele thematische Überschneidungen in den Ausschüssen 6, 7 und 2 gegeben.

Die Zusammenarbeit habe dem Grunde nach auf dem kurzen Dienstweg über die jeweiligen Ausschussvorsitzenden gut geklappt. Dennoch könnten Synergieeffekte erzielt werden, indem die Ausschüsse 6 und 7 zusammengefasst und beispielsweise „Digitalisierung und Transformation“ benannt werden. Dieser Oberbegriff würde insbesondere KI und alle Aspekte, die mit Daten, Digitalisierung etc. zu tun habe, abdecken. Berufsrechtliche Themen könnte dieser digitale Ausschuss mit dem Ausschuss 2 absprechen.

Dr. Lemke: Bevor er weitere Wortmeldungen zulasse, bedürfe zunächst folgender Aspekt einer Klärung. Gerade eben sei Dr. Remmers gekommen, der nun der älteste Vizepräsident der BRAK sei. Er frage das Plenum nach seinem Einverständnis, dass er die Sitzung weiterleite.

Die Satzungsversammlung ist damit einverstanden, dass Dr. Lemke trotz der Anwesenheit des ältesten Vizepräsidenten der BRAK, Dr. Remmers, auch weiterhin die Sitzung leitet.

RAin Holloch: Sie begrüße Synergien grundsätzlich sehr, aber die Diskussion aus den Ausschüssen 6 und 7 und die Präsentation der Diskussion der letzten vier Jahre seien ihr noch sehr präsent. Dies ergebe sich auch aus den Abschlussberichten beider Ausschüsse. Beide Ausschüsse hätten sehr viel interessante Aspekte aufgegriffen. Da sie getrennt gewesen seien, aber natürlich kooperiert hätten, habe es unterschiedliche Berichte gegeben aufgrund verschiedener Sichtweisen. Die Themen Verschwiegenheit und Datenschutz seien elementare berufsrechtliche Grundpfeiler und Werte der Anwaltschaft. Diese in ein so großes Thema wie Legal Tech und KI einzupflegen, wo sie möglicherweise nur noch in einem Unterausschuss behandelt würden, halte sie für ein komplett falsches Signal. Daher sollten ihres Erachtens die Ausschüsse 6 und 7 nicht zusammengelegt werden.

Prof. Dr. Otto: Er spreche sich für eine Straffung der Ausschüsse aus. Bisher sei er Mitglied im Ausschuss 7 gewesen. Seiner Auffassung nach mache es Sinn, den Ausschuss 7 mit dem Ausschuss 6 zusammenzulegen und den neuen Ausschuss dann auch neu zu benennen. Deswegen stelle er folgenden Antrag:

Antrag Prof. Dr. Otto:

- 1. Die Ausschüsse 6 und 7 werden zu einem neuen Ausschuss 6 zusammengefasst.*
- 2. Der neue Ausschuss 6 trägt den Namen „Ausschuss für digitale Transformation“.*
- 3. Der Ausschuss 8 trägt künftig die Ordnungsnummer 7.*

Dr. Lemke: Er danke für den diesen Antrag und frage nach Wortmeldungen zu diesem Antrag.

RAin Züнкler: Sie spreche sich gegen den Antrag aus, die Ausschüsse 6 und 7 zusammenzulegen. Sie sei seit zwei Legislaturperioden Mitglied im Ausschuss 6 „Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz“. Die Verschwiegenheitspflicht sei einer der Grundpfeiler der anwaltlichen Arbeit. Sie sei aber auch ein Vorteil der anwaltlichen Arbeit, da sich die Mandantinnen und Mandanten immer darauf verlassen könnten, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sie einhalten. Der Ausschuss 6 habe keineswegs nur technische Fragen oder Fragen im Zusammenhang mit Legal Tech oder KI behandelt. Große Teile der Arbeit hätten mit anderen Aufgaben und Bereichen der anwaltlichen Arbeit zu tun gehabt, z. B. die Beachtung der Verschwiegenheitspflicht in Bürogemeinschaften oder das Verhältnis von Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht. Es sei zwar richtig, dass sich in den letzten Sitzungsperioden auch technische Fragen dahingehend gestellt hätten, wie im E-Mail-Verkehr und in anderen Bereichen die Verschwiegenheitspflicht aufrechterhalten werden könne. Dies seien ihres Erachtens aber andere Wertungsbereiche als die Bereiche Digitales und Transformation.

Ihrer Ansicht nach sollte der Bereich, der vom Ausschuss 6 bearbeitet werde, erhalten bleiben. Bei einer Zusammenlegung beider Ausschüsse befürchte sie, dass die Verschwiegenheitspflicht als Grundpflicht der Anwaltschaft untergehen würde.

RA Kury: Er trete dem Antrag, die Ausschüsse 6 und 7 zusammenzulegen entgegen. Zudem beantrage er, den Ausschuss 7 umzubenennen in „Ausschuss Digitalisierung, künstliche Intelligenz und Legal Tech“.

Antrag RA Kury:

Der Ausschuss 7 wird umbenannt in „Ausschuss für Digitalisierung, künstliche Intelligenz und Legal Tech“.

RA Schachsneider: Auch er würde gegen eine Zusammenlegung stimmen. In der letzten Satzungsversammlung habe der Ausschuss 7 aus 29 und der Ausschuss 6 aus über 20 Mitgliedern bestanden. Ein neuer Ausschuss würde dann rund 50 Mitglieder haben. Eine Straffung sei daher nicht ersichtlich.

RAinuNin Kindermann: Sie spreche sich ebenfalls dafür aus, die Ausschüsse 6 und 7 getrennt zu behalten. Hintergrund hierfür sei, dass datenschutzrechtliche Aspekte aus ihrer Sicht in der anwaltlichen Tätigkeit nicht nur im Hinblick auf die Verschwiegenheit, sondern insgesamt eine ganz erhebliche Bedeutung hätten.

So sei die Bremische Landesdatenschutzbeauftragte der Auffassung, dass die gegenwärtige Fassung des § 2 BORA nicht dazu führe, dass mittels einer einfachen Transportverschlüsselung mit den Mandantinnen und Mandanten selbst nach deren ausdrücklicher Einwilligung kommuniziert werden dürfe. Trotz intensiver Bemühungen der Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen habe die Bremische Landesdatenschutzbeauftragte erklärt, ab dem 01.01.2024 mit Bußgeldbescheiden gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vorzugehen, die keine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung verwenden. Hintergrund sei die gegenwärtige Fassung des § 2 BORA, die auf das BDSG verweise. Naturgemäß stehe eine Satzungsregelung unterhalb des Parlamentsgesetzes. Nach Auffassung der Bremischen Landesdatenschutzbeauftragten gehe das BDSG mithin vor, so dass die Regelungen in § 2 BORA nicht greifen würden, selbst wenn Mandantinnen und Mandanten einwilligen würden. Deswegen würden nun technische Lösungen gesucht.

Dies sei nur ein kleiner Ausschnitt der künftigen datenschutzrechtlichen Probleme. Auch könne sich die Frage stellen, welche Trainingsdaten für KI-Anwendungen die Anwaltschaft in Zukunft freigegeben werden müsste. Dies sei ein eigenständiger Punkt, der nicht – quasi unsichtbar – in einem Unterausschuss innerhalb des Ausschusses 7 behandelt werden dürfe, sondern prominent im Ausschuss 6 bleiben müsse.

Dr. Pott: Die Frage der Verschwiegenheitspflicht sei eine sehr politische Frage, die für die Anwaltschaft nach wie vor von größter Bedeutung sei. Leider gebe es Tendenzen in Europa, diese Verschwiegenheitspflicht bzw. das Verschwiegenheitsrecht auszuhöhlen. Deswegen hätten dieses Recht – er bezeichne es ausdrücklich als Recht – und die Pflicht gegenüber den Mandantinnen und Mandanten eine eigenständige politische Bedeutung, die nicht hoch genug eingeschätzt werden könne. Die technischen Argumente könnten zwar für eine Zusammenlegung sprechen. Dieses Argument passe hier aber nicht. Denn die politische Verteidigung der anwaltlichen Position verdiene eine eigene Beleuchtung unter Berücksichtigung aller historischen Entwicklungen. Das solle auch im Ausschuss zum Ausdruck kommen.

Dr. Lemke: Er danke für die Ausführungen und stelle fest, dass es keine weiteren Wortmeldungen gebe. Damit sei die Aussprache geschlossen. Er komme nun zur Abstimmung über die beiden gestellten Anträge. Da der Antrag von Prof. Dr. Otto der weitergehende Antrag sei, bitte er dazu zuerst um Abstimmung.

Antrag Prof. Dr. Otto:

1. Die Ausschüsse 6 und 7 werden zu einem neuen Ausschuss 6 zusammengefasst.
2. Der neue Ausschuss 6 trägt den Namen „Ausschuss für digitale Transformation“.
3. Der Ausschuss 8 trägt künftig die Ordnungsnummer 7.

(abgelehnt; dafür: 8; dagegen: 67; Enthaltungen: 3)

Dr. Lemke: Er stelle fest, dass der Antrag von Prof. Dr. Otto somit abgelehnt worden sei. Nunmehr stelle er den Antrag von RA Kury zur Abstimmung.

Antrag RA Kury:

Der Ausschuss 7 wird umbenannt in „Ausschuss für Digitalisierung, künstliche Intelligenz und Legal Tech“.

(angenommen; dafür: 82, dagegen: 0, Enthaltungen: 2)

Dr. Lemke: Er stelle fest, dass der Antrag von RA Kury angenommen worden sei.

RAin Holloch: Sie beantrage, dass die Satzungsversammlung beschließt, dass der Ausschuss 8 förmlich beauftragt wird, die Modernisierung der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung zu prüfen.

Antrag RAin Holloch:

Der Ausschuss 8 wird beauftragt, die Modernisierung der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung zu prüfen.

Dr. Lemke: Er stelle fest, dass keine Wortmeldungen zu diesem Antrage gebe. Er stelle den Antrag von RAin Holloch nunmehr zur Abstimmung.

Antrag RAin Holloch:

Der Ausschuss 8 wird beauftragt, die Modernisierung der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung zu prüfen.

(angenommen; dafür: 69, dagegen: 1, Enthaltungen: 11)

Dr. Lemke: Er stelle fest, dass der Antrag von RAin Holloch angenommen worden sei.

Dr. Lemke: Abschließend wolle er alle Mitglieder der Satzungsversammlung auf das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU)2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (sog. Verhältnismäßigkeitsrichtlinie) hinweisen, das in Kürze durch ein Zweites Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie mit noch konkreteren Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen ergänzt werde. Das Gesetz habe bereits den Deutschen Bundestag passiert.

Die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer sei seit einigen Jahren verpflichtet, beim Erlass einer Berufsordnung und bei deren Änderung die Vorgaben der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie einzuhalten. Daraus resultiere in erster Linie die Pflicht für die Satzungsversammlung, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu dem Beruf der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts oder deren/dessen Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach dem in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen vorzunehmen. Dies umfasse unter anderem die Pflicht, jede Vorschrift mit einer Erläuterung zu versehen, die so ausführlich sein müsse, dass eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ermöglicht werde und die Gründe für die Betrachtung einer Vorschrift als gerechtfertigt und verhältnismäßig durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren. Die zentralen Inhalte der Verhältnismäßigkeitsprüfung seien in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie festgelegt.

Frau Münch aus dem BMJ sei heute zu Gast und werde hierzu nun ergänzend vortragen.

Frau Münch (BMJ): Das Zweite Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie sei vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden und werde voraussichtlich im Januar 2024 verkündet werden. Das Gesetz enthalte wenige materielle Änderungen. Bisher habe § 59a Abs. 4 BRAO unmittelbar auf die Richtlinie verwiesen. Zukünftig werde das Prüfungsschema der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie in einer Anlage 1 zur BRAO enthalten sein. Dennoch sei damit verbunden, die Anforderungen der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie deutlich genauer umzusetzen. Hintergrund sei, dass die Europäische Kommission zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland begonnen hätte. Die Kommission sei der Auffassung, dass die Richtlinie nur unzureichend umgesetzt worden sei.

Deshalb sehe die Gesetzesänderung nun das Prüfungsschema der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie in einer Anlage zur BRAO vor, verbunden mit der Verpflichtung, dieses einzuhalten. Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung bestehe relativ wenig Freiheit. Es sei anhand dieses Prüfungsschemas zu prüfen, ob die Verhältnismäßigkeit gewahrt sei und diese Prüfung müsse dokumentiert werden. Es sei also sinnvoll, in der Dokumentation der Prüfung auf diese Anlage Bezug zu nehmen und darzustellen, dass die einzelnen Punkte tatsächlich geprüft worden seien. Im materiellen Sinn stimme dieses Vorgehen mit der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach deutschem Recht überein. Es seien aber auch zusätzliche Ausführungen zu machen, z. B. zu den Auswirkungen auf den Binnenmarkt und ähnliche Sachen. Insbesondere für die Regelungen der Berufsqualifikation wie in der FAO seien diese besonders relevant.

Zur Umsetzung: Das BMJ müsse alle Satzungsbeschlüsse auch auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen, d. h. es müsse auch prüfen – dies sei eine Rechtmäßigkeitsanforderung an jeden einzelnen Satzungsbeschluss –, ob die Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt und ob sie in Übereinstimmung mit der zukünftigen Anlage 1 durchgeführt worden sei. Daher sei es sinnvoll, dass der Ausschussantrag bereits die schriftliche Verhältnismäßigkeitsprüfung enthalte, die auf diese Anlage 1 Bezug nehme und diese Prüfung tatsächlich darstelle, um spätere Probleme in der Satzungsversammlung zu vermeiden. Dies sei für das BMJ ausgesprochen wichtig, um den Anforderungen der Europäischen Kommission gerecht werden zu können. Deshalb habe sie die dringende Bitte an die Satzungsversammlung, die Prüfung wie soeben dargestellt umzusetzen. Es sei ihr durchaus bewusst, dass dies aufwendig sei. Aber auch das BMJ als materieller Gesetzgeber müsse diesen gesamten Prüfungskatalog für jede Regelung durchlaufen und darlegen. Sie danke daher bereits heute der Satzungsversammlung für diese Arbeit.

Dr. Lemke: Er danke Frau Münch herzlich für diese Informationen und ihre Hinweise.

Abschließend wolle er die Abstimmung darüber, dass die Ausschüsse der 7. Satzungsversammlung – abgesehen von den soeben beschlossenen Änderungen – im Übrigen unverändert bestehen bleiben, nachholen. Er bitte die Satzungsversammlung um ihre Stimmabgabe.

Die Ausschüsse der 7. Satzungsversammlung bleiben – abgesehen von den in der heutigen ersten Sitzung der 8. Satzungsversammlung beschlossenen Änderungen – im Übrigen unverändert bestehen.

(angenommen; dafür: 78, dagegen: 0, Enthaltungen: 0)

Dr. Lemke: Er stelle fest, dass der Antrag angenommen worden sei und komme nun zum nächsten Tagesordnungspunkt.

III. Verschiedenes

Dr. Lemke: Unter Verschiedenes liege ein Antrag des Kollegen Kury vor. Rechtsanwalt Kury treibe die Sorge um, dass es immer schwieriger wird, die erforderlichen Dienststellen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften angemessen mit Volljuristen zu besetzen. Er bitte Herrn Kollegen Kury, den Entwurf eines Erklärungsbeschlusses der Satzungsversammlung zu diesem Thema näher zu erläutern.

RA Kury: Im Hinblick auf die hochbeunruhigende Tatsache, dass bei nahezu allen Gerichten und Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik Deutschland zu viele Dienststellen nicht mehr besetzt seien und zu wenige Assessorinnen und Assesoren der Rechte sich für eine Tätigkeit bei den Gerichten und bei den Staatsanwaltschaften vorstellen und bewerben, müsse es der Satzungsversammlung ein sehr hohes, wichtiges Anliegen sein, die Regierungen der Bundesländer um eine angemessene Erhöhung der Bezüge der Richterpersönlichkeiten und der Beamtinnen und Beamten der Staatsanwaltschaft zu ersuchen.

Das Bundesverfassungsgericht habe bereits vor geraumer Zeit festgestellt, dass die Bezüge für die Richterschaft in Deutschland, auch in Berlin und in Hamburg, zu gering seien. Nichts anderes gelte für die Bezüge der Beamtinnen und Beamten der Staatsanwaltschaft. Dies führe zu einer besorgniserregenden Gefährdung des Rechtsstaates, dessen Gemeinwesen und Rechtsordnung durch eine hervorragende Verfassung verbunden und geordnet werde. Eine Gefährdung des Rechtsstaates müsse in jedem Fall vermieden werden. Daher sehe er eine Notwendigkeit, die Besoldung und Bezüge für Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamte der Staatsanwaltschaft angemessen zu erhöhen und diese anzupassen. Das Europäische Parlament habe die zu geringe Bezahlung ebenfalls bereits beanstandet. Die Gefahr, dass das Vertrauen der Bevölkerung und der Rechtsuchenden in den Rechtsstaat abnehme oder gar verlorengehe, sei deutlich wahrnehmbar. Die zum Teil jahrelang andauernden Zivil- und Strafverfahren führten schon heute zu größten Schwierigkeiten und Problemen, weshalb die Satzungsversammlung die hohe Politik ersuchen sollte, einer Anregung der Satzungsversammlung unbedingt nachkommen zu wollen.

Er beantrage, dass sich die Satzungsversammlung mit einem solchen Erklärungsbeschluss an die Öffentlichkeit wendet.

Dr. Lemke: Er bitte um eine Aussprache zu diesem Thema.

Prof. Dr. Uwer: Er wolle diesem Antrag entgegentreten. Dieser Antrag enthalte einen Gegenstand, der mit § 191a BRAO unvereinbar sei. Der Gesetzgeber habe der Satzungsversammlung kein allgemeinpolitisches Mandat zugewiesen. Ferner habe dieser Antrag den falschen Adressaten, weil er die Justizministerinnen und Justizminister adressiere und damit in die Budgethoheit der Landesparlamente eingreife. Schließlich habe er erhebliche Bedenken im Hinblick auf die konkrete Ergebnisform der Formulierungen. Die Satzungsversammlung habe nicht die hohe Politik zu ersuchen.

RA Schachschneider: Er könnte sich mit dem Antrag anfreunden, wenn dieser so lauten würde, dass die schlechten Richterinnen und Richter lediglich die Hälfte bekämen und die sehr guten das Dreifache. Eine entsprechende Beurteilung müssten dann die vor Gericht auftretenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte schreiben. Hinsichtlich des Antrages erblicke er einen Verstoß gegen das Bundesstaatsprinzip. Die Besoldung der Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sei Ländersache. Nicht einmal der Bundestag allein könne insofern eine Änderung herbeiführen. Eine solche Resolution müsste an alle Landesfinanzministerinnen und Landesfinanzminister geschickt werden. Da es sich hierbei lediglich um eine Resolution handelt, könnte man das Problem des fehlenden allgemeinpolitischen Mandats zwar möglicherweise überwinden. Ein Appell eines Bundesorgans an die einzelnen Länder sei aber kaum zielführend.

Prof. Dr. Diller: Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, nach der die Bezüge für die Richterschaft in Deutschland zu gering seien, sei ihm nicht bekannt. Diese hätte er gerne überprüft. Einem Antrag, der dies einfach unterstellt, könne er nicht zustimmen.

Dr. Hofmann: Sie finde diesen Antrag durchaus sympathisch. Der Zustand der Justiz sei beklagenswert; insbesondere bei der Staatsanwaltschaft. Allerdings bezweifle sie, ob man mit einem solchen Appell auch die Interessen der Anwältinnen und Anwälte vertritt. Die Anwaltschaft würde mit Sicherheit aufschreiben, warum sich die Satzungsversammlung nicht stattdessen für eine Erhöhung der Anwaltsgebühren ausspreche. Ferner sei zu berücksichtigen, dass es innerhalb der Anwaltschaft einen Nachwuchsmangel gebe. Zu wenig Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte würden in letzter Zeit eine Zulassung beantragen. Diesem Problem müsse man sich zuwenden. Die Justiz stelle insofern ein Konkurrenzunternehmen dar.

RA Kury: Ihm gehe es nicht um einen Antrag an den Bundestag, sondern um eine Anregung gegenüber den Landesjustizministerinnen und -minister. Diese sollen die Anregung in die jeweiligen Parlamente tragen. Der Rechtsstaat müsse geschützt und verteidigt werden. Je weniger Richterinnen und Richter es gebe, desto weniger Tätigkeit falle auch für die Anwaltschaft an. Der Zugang zum Recht könne dann nicht mehr flächendeckend gewährleistet werden. Ein wesentliches Problem sei das abnehmende Interesse der Assessorinnen und Assesoren, in der Justiz tätig werden zu wollen. Dies liege insbesondere an der geringen Besoldung. Ihm gehe es nicht um einen förmlichen Antrag, sondern lediglich um eine Anregung. Eine solche Anregung sei der Satzungsversammlung rechtlich möglich.

RA Hartung: Inhaltlich habe der Kollege Kury Recht. Die Satzungsversammlung habe allerdings lediglich die Aufgabe, die Berufsordnung und Fachanwältinnen- und Fachanwaltsordnung zu erlassen. Die Satzungsversammlung sei ferner von lediglich 10 % aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gewählt worden. Vor diesem Hintergrund wisse er nicht, ob er von der Anwaltschaft überhaupt das Mandat habe, eine solche Erklärung abgeben zu dürfen.

RA Wesser: Auch er vertrete die Ansicht, dass RA Kury im Kern Recht habe. Die Justiz müsse funktionieren. Was ihm nicht so gut gefallen habe, sei der Umstand, dass diese Anregung so kurzfristig eingereicht worden sei. Weil es sich hierbei nicht um ein monokausales Thema handele, sei eine sorgfältige Vorbereitung nötig gewesen. Er sehe in der Justiz nicht allein ein Geld-, sondern auch ein

Spezialisierungsdefizit. Ein Defizit sehe er ferner im Bereich Unternehmenskultur. Insbesondere gehe es um die Frage, wie man mit dem eigenen Personal umgehe.

Dr. Islam: In der Sache gebe er RA Kury Recht. Die Justiz befinde sich in einem problematischen Zustand. Prozesse dauerten zu lange. Dies liege auch an einer Unterbesetzung. Die zu niedrige Bezahlung sei sicherlich ebenfalls ein Problem. Ein weiteres Problem stelle die Probezeit dar. Hinzu kämen Schwierigkeiten beim Quereinstieg. Diese gesamten Themen müssten umfassend angepackt werden. Insofern rege er an, dass sich DAV und BRAK mit diesem Aspekt näher befassen.

RA Heyder: Er habe nun schon mehrfach gehört, dass die Satzungsversammlung ein Legitimationsdefizit habe. Die Satzungsversammlung sei eine demokratisch gewählte Einrichtung, die zu 100 % legitimiert sei. Damit habe man die Aufgabe und das Recht, die Interessen der gesamten Anwaltschaft wahrzunehmen. Er teile die Problemanalyse des Kollegen Kury. Auch er sei allerdings der Auffassung, dass die Satzungsversammlung für diesen Aspekt nicht zuständig sei. Es sollte Aufgabe der örtlichen Kammern und Verbände sein, entsprechende Gespräche zu führen und auf die Politik einzuwirken.

RAinuNin Kindermann: Der DAV sei sehr intensiv an diesem Thema dran. Wenn der EU-Justizkommissar Didier Reynders anlässlich des Richter- und Staatsanwaltstages sagt, dass die Europäische Union ein wachsendes Defizit in der Rechtsstaatlichkeit in Deutschland wegen einer fehlenden richterlichen Unabhängigkeit aufgrund unzureichender Besoldung sehe, sei dies ein echtes Problem. Der DAV fördere deshalb bereits seit längerer Zeit eine ordnungsgemäße personelle und sachliche Ausstattung in der Justiz. Insgesamt könne konstatiert werden, dass es bezüglich der Arbeitsbedingungen und der Probleme in der Justiz ein sehr heterogenes Bild gebe. Dieses Problem dürfe aber nicht allein auf die Besoldung verkürzt werden. Auch sie sei der Auffassung, dass hier die Kammern und Vereine aktiv werden müssten. Wichtig sei die Kammerarbeit vor Ort. Die Satzungsversammlung sei hierfür nicht das richtige Gremium. Um im Ergebnis kein falsches Signal zu setzen, rege sie an, einen Weg zu finden, dass die Satzungsversammlung nicht über diesen Antrag abstimmen müsse.

RA Bohl: Er habe zu diesem Thema Folien erarbeitet (**Anlage**), mit denen er auf einige Daten hinweisen wolle: Würde ein Absolvent als Rechtsanwalt bei gleichem Brutto-Gehalt wie ein Richter eingestellt, lägen die Arbeitgeber-Lohnkosten (ohne Kammerbeitrag und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) bei ca. 6.070 Euro monatlich. Betriebswirtschaftlich müsse ein angestellter Rechtsanwalt mindestens das Zweieinhalbfache seiner Lohnkosten an Umsatz (Netto) leisten, um für eine Anwaltskanzlei rentabel zu sein. Mit anderen Worten müsse er monatlich 15.175 Euro bzw. 182.100 Euro jährlich leisten. Vor diesem Hintergrund spreche er sich gegen den Antrag aus. Dieser Antrag sei selbstschädigend.

Dr. Lemke: Er bitte RA Kury mitzuteilen, ob sein Antrag zur Abstimmung gestellt werden soll. Im Fall einer Ablehnung könne sonst der Eindruck entstehen, die Satzungsversammlung sei gegen eine amtsangemessene Besoldung der Richterschaft.

RA Kury: Er ziehe seinen Antrag zurück.

RA von Raumer: Er finde diese Lösung gut, da die Satzungsversammlung kein falsches Signal senden dürfe. Im aktuellen EU-Rechtsstaatlichkeitsbericht finde sich ein Satz zum Thema Richterbesoldung, auf den er kurz eingehen wolle: *„In Germany, the Pact for the Rule of Law which had provided federal funding for the justice system has not been prolonged, and no further steps have been taken at the federal level to ensure adequate resources for judiciary and in relation to the level of salary of judges.“*

IV. Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Dr. Lemke: Mit Schreiben vom 13.11.2023 habe der Präsident der BRAK bereits angekündigt, dass für die zweite Sitzung der 8. Satzungsversammlung der 22. April 2024 vorgesehen ist. Falls noch nicht geschehen, wolle er darum bitten, sich diesen Termin vorzumerken. Die Sitzung werde erneut in diesem Hotel stattfinden und um 10.00 Uhr beginnen.

Ferner sei beabsichtigt, am Nachmittag bzw. frühen Abend vor der zweiten Sitzung der 8. Satzungsversammlung ein Come together vorzusehen. In den letzten Legislaturperioden habe es sich stets sehr bewährt, dass ein neu zusammengesetztes Plenum auch außerhalb einer Sitzung die Möglichkeit hat, sich in ungezwungener Atmosphäre untereinander auszutauschen. Näheres zu dieser Veranstaltung werde noch rechtzeitig vom Präsidenten bekanntgegeben.

Er bitte alle Mitglieder noch darum, stets unbedingt die BRAK-Geschäftsstelle zu informieren, falls sich bei jemandem die Kontaktdaten ändern sollte.

Im Anschluss an die Mittagspause fänden die konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse statt. Jedem Ausschuss stehe ein Mitglied der Geschäftsführung der Bundesrechtsanwaltskammer zur Seite. Diese Kolleginnen und Kollegen der BRAK würden nach der Mittagspause am Eingang zum Sitzungssaal die Teilnehmer in Empfang nehmen und zum Tagungsraum des jeweiligen Ausschusses begleiten. Die Kollegen seien am Schild mit der Aufschrift des jeweiligen Ausschusses zu erkennen. Nicht versäumen wolle er, darauf hinzuweisen, dass nach § 16 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung die Ausschüsse ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter selbst bestimmen.

Eine abschließende Information: Es würden – wie immer zu Beginn einer Legislaturperiode – nach dieser Sitzung alle Mitglieder der Satzungsversammlung auch noch einmal angeschrieben und gefragt, ob sie für den richtigen Ausschuss eingetragen sind bzw. ob sie noch in einem weiteren Ausschuss mitarbeiten wollen.

V. Konstituierende Sitzungen der Ausschüsse der Satzungsversammlung

Im Anschluss an die Plenumssitzung haben sich die acht Ausschüsse der Satzungsversammlung konstituiert.

Hamburg, 09.01.2024

gez. RA Dr. Christian Lemke
stellv. Vorsitzender

Augsburg, 09.01.2024

gez. RAin Dr. Corinna Remmele
Schriftführerin